

Satzung der Gemeinde Schkopau zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Untere Saale“ und „Mittlere Saale – Weiße Elster“ (Umlagesatzung Gewässerunterhaltung)

Auf Grundlage der § 56 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07. Juli 2020 (GVBl. LSA S. 372, 374), der §§ 2, 5, 8, 11, 36, 45, 90 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. März 2021 (GVBl. LSA S. 100) und der §§ 1, 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996, zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2020 (GVBl. LSA S. 712) hat der Gemeinderat der Gemeinde Schkopau in seiner Sitzung am **00.00.2022** die folgende Satzung zur Umlage der Unterhaltungsverbände „Untere Saale“ und „Mittlere Saale – Weiße Elster“ beschlossen.

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Schkopau ist gemäß § 54 Abs. 3 WG LSA gesetzliches Mitglied in den folgenden Unterhaltungsverbänden
 - Untere Saale
 - Mittlere Saale - Weiße Elster
- (2) Die Mitglieder der Unterhaltungsverbände haben auf Grundlage der §§ 28 Abs. 1 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (WVG), 55 WG LSA sowie der Satzungen der in § 1 Abs. 1 dieser Satzung genannten Unterhaltungsverbände Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung der Aufgaben der Verbände erforderlich sind sowie die Kosten, die die genannten Unterhaltungsverbände nach § 56 WG LSA für die Unterhaltung der Gewässer erster Ordnung abzuführen haben.
- (3) Grundstücke im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinn.
- (4) Die Umlagen werden wie Gebühren nach dem Kommunalabgabengesetz erhoben.

§ 2 Gegenstand der Umlage

¹Die Gemeinde Schkopau legt die Beiträge, die ihr aus ihrer gesetzlichen Mitgliedschaft in den Unterhaltungsverbänden entstehen, sowie die bei der Umlage der Verbandsbeiträge entstehenden Verwaltungskosten, auf die Umlageschuldner um. ²Die Umlage wird als Flächen- und Erschwernisumlage zuzüglich Verwaltungskosten erhoben.

§ 3 Umlagepflicht

¹Die Umlagepflicht für den Flächenbeitrag besteht für alle Grundstücke im Gemeindegebiet der Gemeinde Schkopau mit Ausnahme derjenigen, die in Bundeswasserstraßen entwässern. ²Die Umlagepflicht für den Erschwernisbeitrag besteht für alle Grundstücke des

Gemeindegebietes, die nicht der Grundsteuer A unterliegen und die nicht in Bundeswasserstraßen entwässern.

§ 4 Umlageschuldner

- (1) Umlageschuldner ist, wer im Erhebungszeitraum Eigentümer eines im Gemeindegebiet gelegenen, zum jeweiligen Verbandsgebiet gehörenden Grundstückes ist.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (3) ¹Wechselt im Verlauf des Erhebungszeitraumes die Person des Umlageschuldners, so geht die Umlagepflicht anteilig auf den neu eingetragenen Berechtigten über. ²Dabei beginnt die Umlagepflicht mit dem Tag, an dem die Eigentumseintragung in das Grundbuch erfolgt.
- (4) ¹Ist der Umlageschuldner nach Abs. 1 und 2 nicht zu ermitteln, so tritt derjenige, der im Erhebungszeitraum das Grundstück nutzt, ersatzweise zum vorrangig heranzuziehenden Umlageschuldner nach Abs. 1 und 2 hinzu. ²Ein Umlageschuldner ist dann nicht zu ermitteln, wenn der Eigentümer oder der Erbbauberechtigte unter Heranziehung der grundstücksbezogenen Unterlagen, einer Abfrage beim zuständigen Nachlassgericht und einer Einwohnermeldeauskunft nicht als Person und nicht mit zustellfähiger Adresse festgestellt werden kann. ³Dabei entspricht der Umstand, dass der Umlageschuldner nicht zu ermitteln ist, der Ungewissheit über die Feststellbarkeit des Pflichtigen des § 13 Abs. 1 Nr. 4 b) Satz 1, Satz 2 KAG LSA.
- (5) Die ersatzweise Heranziehung des Nutzers nach Abs. 4 begründet keine eigene Umlagepflicht.
- (6) ¹Mehrere für den gleichen Zeitraum heranzuziehende Umlageschuldner sind Gesamtschuldner. ²Mehrere Umlageschuldner nach Abs. 3 werden nebeneinander für ihre jeweilige Umlageschuld entsprechend des auf sie fallenden zeitlichen Anteils gemäß Abs. 3 Satz 2 in Anspruch genommen.

§ 5 Entstehung der Umlageschuld, Erhebungszeitraum

¹Die Umlageschuld entsteht am Ende des Kalenderjahres für das die Umlage festzusetzen ist, frühestens jedoch mit Bekanntgabe des Beitragsbescheides des jeweiligen Unterhaltungsverbandes und dessen Fälligkeit. ²Die Umlageschuld wird durch Bescheid festgesetzt. ³Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.

§ 6 Umlagemaaßstab

- (1) ¹Grundlage für die Ermittlung der Umlagesätze für Flächen- und Erschwernisbeitrag je Verband bilden die ermittelten umlagefähigen Kosten, die sich aus den Beiträgen der Verbände gemäß deren Beitragsbescheide und den von der Gemeinde Schkopau errechneten Verwaltungskosten zusammensetzen. ²Gemeindeeigene Flächen, die sich in Eigennutzung befinden, sind kein Bestandteil der Umlage der Verwaltungskosten, da für diese Flächen kein Verwaltungsaufwand entsteht.

- (2) ¹Der Flächenbeitragssatz in €/ha je Verband berechnet sich aus dem ermittelten Flächenbeitrag (Flächenbeitrag des Verbandes zzgl. Verwaltungskostenumlage) in € und dem Flächenanteil (in Hektar) des Verbandes im Gemeindegebiet. ²Der Erschwernisbeitragssatz in €/ha ergibt sich aus dem ermittelten Erschwernisbeitrag (Erschwernisbeitrag des Verbandes) in € und dem Flächenanteil (in Hektar) des Verbandes im Gemeindegebiet, der nicht der Grundsteuer A unterliegt.

§ 7 Umlagesatz

- (1) Die jährlichen Umlagesätze zur Umlage des Flächenbeitrages und des Erschwernisbeitrages der in § 1 Abs. 1 dieser Satzung genannten Unterhaltungsverbände sowie der Verwaltungskosten sind in einer gesonderten Satzung festgesetzt.
- (2) Die ermittelte Umlagehöhe wird auf ganze Cent gerundet.
- (3) Von einer Festsetzung, Erhebung oder Nachforderung der Umlage kann abgesehen werden, wenn dieser niedriger als 5,00 EUR ist.

§ 8 Fälligkeit

Die Umlage wird einen Monat nach Bekanntgabe des Umlagebescheides gegenüber dem Umlageschuldner fällig.

§ 9 Auskunfts- und Mitwirkungspflichten

- (1) Sind für die Erhebung und Bemessung der Umlage Auskünfte und Unterlagen des Umlageschuldners notwendig, hat dieser die Auskünfte auf Aufforderung zu erteilen bzw. die Unterlagen zur Verfügung zu stellen.
- (2) ¹Der Umlageschuldner ist zur Mitwirkung bei der Ermittlung von notwendigen Angaben zur Umlagegrundlage verpflichtet. ²Er kommt der Mitwirkungspflicht insbesondere dadurch nach, dass er die für die Umlageermittlung erheblichen Tatsachen vollständig und wahrheitsgemäß offen legt und die ihm bekannten Beweismittel angibt.
- (3) Verweigert der Umlageschuldner seine Mitwirkung oder teilt er nur unzureichende Angaben mit, so kann die Umlageveranlagung aufgrund einer Schätzung erfolgen.
- (4) Die Umlageschuldner sind verpflichtet, Änderungen der für die Umlage relevanten Tatsachen (wie Eigentümerwechsel) der Gemeinde Schkopau binnen eines Monats anzuzeigen.
- (5) Die Gemeinde Schkopau ist berechtigt, an Ort und Stelle zu prüfen, ob die zur Feststellung der Umlage gemachten Angaben den Tatsachen entsprechen.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG LSA handelt, wer den Vorschriften des § 9 dieser Satzung vorsätzlich oder leichtfertig zuwiderhandelt, indem er Änderungen der für die Umlage relevanten Tatsachen nicht binnen eines Monats der Gemeinde Schkopau anzeigt oder die für die Erhebung und Bemessung der Umlage notwendigen Angaben nicht oder nur unzureichend macht.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 EUR geahndet werden.

§ 11 Billigkeitsmaßnahmen

¹Die Umlage kann ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. ²Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, kann sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

§ 12 Datenverarbeitung

Die personen- und grundstücksbezogenen Daten, die zur Feststellung der Umlageschuldner sowie zur Feststellung und Erhebung der Umlage benötigt werden, werden im Einklang mit den Bestimmungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) Art. 6, des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) in der jeweils geltenden Fassung, des Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten der Bürger (Datenschutzgesetz Sachsen-Anhalt – DSG LSA) in der jeweils geltenden Fassung und der Abgabenordnung verarbeitet und übermittelt.

§ 13 Sprachliche Gleichstellung

Personenbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in der männlichen, weiblichen und diversen Form.

§ 14 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

Schkopau, den

Ringling
Bürgermeister

Dienstsiegel